

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 (3) ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/32295/98/6

Salzburg, 8. April 1998

Betrifft:

Donabauer Heinz, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1992 zur Errichtung eines Geräteschuppens auf Gst. 240/8 KG Lieferung II, Liegenschaft an der Rechten Saalachzeile;

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992, LGBl.Nr. 98/1992, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 101, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Donabauer Heinz

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Geräteschuppens auf Gst. 240/8 KG Lieferung II, Liegenschaft an der Rechten Saalachzeile;

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes,

die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen, solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer
Senatsrat

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/32338/98/5

Salzburg, 8. April 1998

Betrifft:

Ing. Aberger Friedrich, Aberger Elfriede, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1992 für die Errichtung einer Gartenhütte auf Gst. 520/5 und 529/3 (Teilfläche) KG Lieferung II, Liegenschaft am Anglerweg.

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992, LGBl.Nr. 98/1992, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 101, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Ing. Friedrich und Elfriede Aberger

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Gartenhütte auf Gst. 520/5 und 529/3 (Teilfläche)
KG Lieferung II, Liegenschaft am Anglerweg.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur

bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer
Senatsrat

Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, 5020 Salzburg, 2. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Erteilte Bewilligung

keine

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/56464/95/283

Salzburg, 20. April 1998

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/64516/95/122

Salzburg, 20. April 1998

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Moosstraße Nord 4/G2“; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung für das Gst. Nr. 928/11, KG. Leopoldskron (Erweiterung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße Nord 4/G1“)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 - ROG 1992, LGBl.Nr. 98/1992, wird kundgemacht, daß die Erweiterung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße Nord 4/G1“ für das Grundstück Nr. 928/11, KG. Leopoldskron entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 121 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1992 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben in den Planungsgebieten binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Bebauungsplanentwurfes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe "Leopoldskron - Gneis 2/G1"; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 9/22 KG. Leopoldskron (Erweiterung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Leopoldskron - Gneis 2/G1")

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 - ROG 1992, LGBl.Nr. 98/1992, wird kundgemacht, daß die Erweiterung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Leopoldskron - Gneis 2/G1" für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 9/22 KG. Leopoldskron entsprechend der planlichen Darstellung ONr.: 282 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1992 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung der Entwürfe der Bebauungspläne einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, 5020 Salzburg, 2. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Keine

Sonstiges

Magistratsdirektion
Zahl: MD/00/39011/97/12

Salzburg, 28. April 1998

Betrifft:

Abänderungen der

**a) Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO-Novelle 1998)
sowie der**

b) Magistratsgeschäftsordnung (MGO-Novelle 1998);

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 1. April 1998 beschlossen:

Artikel I

(Gemeinderatsgeschäftsordnung)

Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs.2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966 idF LGBl.Nr. 69/1992, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte **Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg** (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO), zuletzt abgeändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 10. September 1997 (Amtsblatt Nr. 18/1997, Seite 4)

mit Inkrafttreten am 1. Mai 1998

dahingehend abgeändert, daß folgende Änderungen erfolgen (**GGO-Novelle 1998**):

1. **§ 11 Abs.2** hat neu zu lauten:

"(2) In den vom Stadtrecht und in anderen gesetzlichen Bestimmungen bestimmten Fällen ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich."

2. In **§ 33 Abs.2** werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. **lit.b** hat neu zu lauten:

"b) die Beschlußfassung über die Bestellung und Enthebung der Beisitzer und Ersatzmitglieder in der Bau-

berufungskommission (§ 31 Abs.2 und 3 StR) und in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 31a Abs.2 und 3 StR);"

2.2. **lit.i** entfällt und erhalten die bisherigen **lit.j bis l** die neue Bezeichnung als **lit.i bis k**.

3. Der **Abschnitt IV** (36 "Die Personalkommission") hat zur Gänze zu entfallen.

4. Der gesamte **Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung** wird wie folgt neu gefaßt:

"Anhang

Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte

- 0.1. Der **Bürgermeister** ist zu folgenden Entscheidungen und Verfügungen ermächtigt:
 - 0.1.1. Abschluß von Verträgen (wie zB Ankauf, Veräußerung oder Verpfändung von beweglichen und unbeweglichen Sachen) bis zu 2.000.000 S;
 - 0.1.2. Abschluß von Versicherungsverträgen;
 - 0.1.3. Abschluß von Bevollmächtigungsverträgen, Erteilung von Vollmachten;
 - 0.1.4. Abschluß von Bestandsverträgen mit einem Jahresentgelt bis zu 500.000 S;
 - 0.1.5. Ausstellung von Löschungsquittungen;
 - 0.1.6. Erhebung von Rechtsmitteln in Verwaltungsverfahren;
 - 0.1.7. Ausführung bzw. Ausfertigung der erforderlichen Schriftsätze betreffend eine beschlossene Anrufung des Verfassungsgerichtshofes oder Verwaltungsgerichtshofes sowie Abgabe sonstiger Äußerungen (Gegenschriften) in Verfahren vor diesen Gerichtshöfen;
 - 0.1.8. Prozeßführung (aktiv und passiv) sowie Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 3.000.000 S;
 - 0.1.9. Erhebung von Rechtsmitteln bei Gericht;
 - 0.1.10. Stellungnahme bei Anhörung der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sofern nicht

- eine Zuständigkeit nach Punkt 5.2.3. oder 6.2.3. gegeben ist;
- 0.1.11. Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 0.1.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
- 0.1.12. Erlassung von Vorschriften über Wassersparmaßnahmen gemäß § 5 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz;
- 0.1.13. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz zur Aufstellung von Ankündigungen, Plakaten u.dgl., sowie wenn es sich um Fälle auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen Tarifes (Gebrauchsgebührenordnung) handelt, ausgenommen jedoch bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten u.dgl. sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen;
- 0.1.14. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, wenn wegen einer besonderen Dringlichkeit die Entscheidung des Stadtsenates (Punkt 1.2.14.) nicht abgewartet werden kann; in diesem Fall ist das Einvernehmen mit sämtlichen Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten herzustellen, außerdem hat der Bürgermeister dem Stadtsenat unverzüglich zu berichten;
- 0.1.15. Gewährung von Zuschüssen zu Lärmschutzmaßnahmen und zu Solaranlagen, wenn dies auf Grund von vorhandenen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien erfolgt.
- 0.2. Der **Bürgermeister** und in den Angelegenheiten, deren Führung gemäß §§ 44 und 45 StR im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der geschäftsführende **Bürgermeister-Stellvertreter** oder **Stadtrat** sind zur Verfügung von Ausgaben bis zu 2.000.000 S ermächtigt, die unter Beobachtung strengster Sparsamkeit zur Erfüllung laufender Verwaltungsaufgaben dienen, wobei die Verfügung von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw.), die nicht aus den Verfügungsmitteln bestritten werden, nicht unter diese Ermächtigung fällt.
- 0.3. Der **Bürgermeister** und in den Angelegenheiten, deren Führung gemäß §§ 44 und 45 StR im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der geschäftsführende **Bürgermeister-Stellvertreter** oder **Stadtrat** sind zur Verfügung von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw.), die nicht aus den Verfügungsmitteln bestritten werden, bis zu 50.000 S ermächtigt.
- 0.4. Der **Bürgermeister**, sofern aber die Führung der **Finanzangelegenheiten** gemäß § 44 StR einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, dieser, ist - soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit vorliegt - zu folgenden Verfügungen ermächtigt:
- 0.4.1. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, soweit hierfür eine Verzinsung von 3 % über der jeweiligen Bankrate vorgeschrieben wird; hinsichtlich Forderungen von höchstens 200.000 S entfällt das Erfordernis einer solchen Verzinsung, wenn die Dauer der Stundung bzw. Ratenzahlung die Dauer eines Jahres nicht überschreitet;
- 0.4.2. Nachlaß von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 50.000 S;
- 0.4.3. Einzelermäßigungen von Gebühren für Sozialeinrichtungen und -anstalten sowie von Verpflegskosten und Besuchsgeldern für Kinderheime und Kindergärten soweit hierfür vom Gemeinderat Richtlinien beschlossen wurden;
- 0.4.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 500.000 S; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften des Landes Salzburg enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- 0.5. Der **Bürgermeister**, sofern aber die Führung der Angelegenheit gemäß § 44 StR einem **Bürgermeister-Stellvertreter** oder **Stadtrat** übertragen ist, dieser, ist wie folgt ermächtigt:
- 0.5.1. Abschluß von Prekarien, soweit davon nicht öffentliche Interessen im besonderen Maße berührt werden und somit eine Zuständigkeit unter Punkt 4.2.8. oder 6.2.2. gegeben ist. Öffentliche Interessen werden beispielsweise im besonderen Maße dann berührt, wenn der Gegenstand des Prekariums ein Grundstück von über 500 m², Räumlichkeiten mit einem Flächenmaß von über 50 m² bildet, oder die Vergabe von Parkplätzen;

- 0.5.2. Erlassung von Verordnungen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Planungsausschuß zuständig ist;
- 0.5.3. Abschluß von Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes (vertraglicher Naturschutz);
- 0.5.4. Abschluß von Verträgen gemäß § 14 Abs.2 ROG 1998, soweit es sich nicht um Ankauf oder Veräußerung von unbeweglichen Sachen oder um die Einräumung eines Baurechtes handelt.

STADTSENAT (1)

1.1. Wirkungskreis:

Alle Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur und Angelegenheiten, in denen bedeutungsvolle Rechtsfragen mitspielen, auch wenn fachlich die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

Alle Angelegenheiten finanzieller Natur, soweit nicht ein anderer Ausschuß zur Beschlußfassung oder eine der unter Punkt 0.2. genannten Personen zur Entscheidung oder Verfügung ermächtigt ist.

Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Alle anderen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere:

Ehrungen und Auszeichnungen, Ehrengräber;
Graberhaltungsverpflichtungen;
Stiftungen und Fonds;

Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Enteignungen;

Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen;

Vertragsversicherung der Stadt mit Ausnahme jener der Unternehmungen;

Schadenersatzangelegenheiten (aktiv und passiv);

Belastungen des Liegenschaftsbesitzes;

Beteiligung der Stadt an fremden Unternehmungen.

1.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

- 1.2.1. Angelegenheiten, wie zB Abschluß von Verträgen, Beschlußfassungen über Bauführungen und dgl., bis zu einer Wertgrenze von 30,000.000 S;

bei wiederkehrenden Leistungen, deren Laufzeit bestimmt ist, ist hiebei zur Wertermittlung die gesamte Leistung zu errechnen. Wiederkehrende Leistungen, deren Laufzeit unbestimmt ist, bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeinderat, wenn das Jahresentgelt den Betrag von 2,000.000 S übersteigt;

- 1.2.2. Nachlaß von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis 1,000.000 S, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht;

- 1.2.3. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 1,000.000 S, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht, sofern hiefür eine Verzinsung von 3 % über der jeweiligen Bankrate vorgeschrieben wird;

- 1.2.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften des Landes Salzburg enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;

- 1.2.5. Prozeßführung (aktiv und passiv) sowie Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5,000.000 S;

- 1.2.6. Widmung (Entwidmung) von Dienstwohnungen (einschließlich Hausbesorgerwohnungen) und Naturalwohnungen;

- 1.2.7. Beschlußfassung über eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bzw. Verwaltungsgerichtshofes (Beschwerdeerhebung, Klageeinbringung o.ä.);

- 1.2.8. Ausübung des Nominierungs- und Entsendungsrechtes der Stadt in Körperschaften und andere Einrichtungen einschließlich der allenfalls erforderlichen Erteilung der Zustimmung im Sinne des § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983;

- 1.2.9. Beitritt zu Vereinigungen, wenn der Jahresbeitrag 400.000 S nicht übersteigt;

- 1.2.10. Erlassung von Bescheiden nach dem Salzburger Kindergartengesetz im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates;

- 1.2.11. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch; Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit alle diese Maßnahmen im

Zusammenhang mit den unter Punkt 1.2.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;

- 1.2.12. Erlassung von Verordnungen gemäß § 29 Abs.2 und 3 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (Bau, Übernahme und Auflassung von Gemeindestraßen sowie die Bestimmung bzw. Umwandlung ihrer Eigenschaft);
- 1.2.13. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998;
- 1.2.14. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.1.14. gegeben ist;
- 1.2.15. Genehmigung von Virements;
- 1.2.16. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, sofern der zuständige Ausschuß beschließt, von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen;
- 1.2.17. Bewilligung von Subventionen bis 10.000.000 S;
- 1.2.18. Beschlußfassung über die Auflage des Flächenwidmungsplanes bzw. einer Abänderung desselben (§ 21 Abs.2 ROG 1998);
- 1.2.19. Erlassung, Verlängerung bzw. Aufhebung von befristeten Bausperren im Sinne des Raumordnungsgesetzes bei der Aufstellung oder Abänderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes;
- 1.2.20. Entscheidung über Feststellungsbescheide und über Anträge um Ausnahmen vom Abbruchverbot bei in Bebauungsplänen festgelegten Erhaltungsgeboten gemäß § 35 ROG 1998 ("charakteristische Bauten");
- 1.2.21. im Sinne des Art. II des "Gesetzes, mit dem das Bebauungsgrundlagengesetz geändert wird und vorübergehend baurechtliche Sonderbestimmungen für die Stadt Salzburg getroffen werden", LGBl.Nr. 34/1991 in der jeweils geltenden Fassung, zur Erlassung von
- a) Feststellungsbescheiden (§ 4 Abs.2 dieses Gesetzes), sowie
- b) Bescheiden über Anträge um Ausnahmen vom Abbruchverbot im Sinne § 4 Abs.1 erster Satz dieses Gesetzes (§ 4 Abs.3 dieses Gesetzes).

KULTUR-, SPORT- UND FREMDENVERKEHRSAUSSCHUSS (2) ("Kulturausschuß")

2.1. Wirkungskreis:

Mitwirkung in den Angelegenheiten des Schulwesens (zB Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Pflichtschulen, Raumprogramm und Einrichtung solcher Schulen).

Wahrung der heimatlichen und bodenständigen Art (zB Denkmalpflege).

Mitwirkung an der Betreuung der stadteigenen Sehenswürdigkeiten (zB Schloß Mirabell, Schloß Hellbrunn) in kultureller Hinsicht.

Museale Angelegenheiten.

Angelegenheiten des Kulturförderungs-Fonds der Stadt Salzburg.

Förderung der Kunst und Wissenschaft, sowie kultureller Einrichtungen aller Art (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen).

Bildungswesen (zB Volkshochschule, Salzburger Musikschulwerk, Büchereiwesen, Stipendienverleihung).

Sportwesen, Sportförderung.

Straßenbenennungen.

Angelegenheiten des Tiergartens Hellbrunn.

Angelegenheiten, die den Fremdenverkehr berühren.

Kongreßwesen; Ausstellungswesen.

Kurwesen.

2.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

2.2.1. Regelung der Benutzung der Stadtbücherei einschließlich der Gebühren;

2.2.2. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 500.000 S;

2.2.3. Ankauf und Verkauf von Kunstgegenständen im Betrage bis zu 500.000 S;

2.2.4. Festlegung des jährlichen Fremdenverkehrskonzeptes und Kenntnisnahme des vierteljährlichen Tätigkeitsberichtes der Direktion der Fremdenverkehrsbetriebe der Stadtgemeinde Salzburg.

SOZIAL- UND WOHNUNGS-AUSSCHUSS (3) **("Sozialausschuß")**

3.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten der Sozialhilfe (insbesondere Errichtung, Erhaltung und Auflassung, Raumprogramm und Einrichtung von Sozialeinrichtungen und -anstalten).

Freie Wohlfahrtspflege.

Jugendwohlfahrt, Kinderheime, Kindergärten und Kinderspielplätze (insbesondere Errichtung, Erhaltung und Auflassung, Raumprogramm und Einrichtung).

Förderung der Jugend.

Angelegenheiten des Wohnungswesens (wie Wohnraumbeschaffung, Sanierung stadteigener Wohnungen und Wohnbauten); Volkswohnungswesen.

Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen durch die Stadt.

Zuweisung von Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw. Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen).

Belange der Mietermitbestimmung.

Förderungsmaßnahmen der Stadt (Mietzins- und Annuitätzuschüsse).

3.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

3.2.1. Ausnahmsweise Einzelermäßigungen von Gebühren für Sozialeinrichtungen und -anstalten sowie von Verpflegskosten und Besuchsgeldern für Kinderheime und Kindergärten, die über vorhandene, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien hinausgehen oder, falls solche nicht vorliegen, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils drei Jahren;

3.2.2. Abschluß von Lieferungs- und Leistungsverträgen für Sozialeinrichtungen und -anstalten, sowie für Kinderheime und Kindergärten ein-

schließlich der zugehörigen Kinderspielplätze bis zu 2.000.000 S;

3.2.3. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 500.000 S;

3.2.4. Zuweisung aller Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw. Hausmeisterwohnungen und Naturalwohnungen);

3.2.5. Zuerkennung von freiwilligen Mietzinszuschüssen der Stadtgemeinde Salzburg in Härtefällen (Überbrückungsbeihilfen) auf Grund von vorhandenen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien aus der VASSt 1.46900.768000.8 "Zuwendungen ohne Gegenleistung an physische Personen (Mietzinsbeihilfen)".

BAU-, LIEGENSCHAFTS- UND BETRIEBS-AUSSCHUSS (4) **("Bauausschuß")**

4.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten der Bauverwaltung.

Angelegenheiten der baurechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates, soweit nicht der Planungsausschuß zuständig ist.

Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen.

Straßenreinigung.

Gewässerregulierungen, Entwässerungen.

Wasserversorgungsanlagen.

Kanalisation einschließlich Abwasserkläranlagen.

Maschinen- und elektrotechnische Anlagen (zB Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtung).

Stadtgärtnerei.

Straßenbauregie.

Feuerschutzwesen.

Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes, sofern nicht die Zuständigkeit des Sozialausschusses oder des Altstadt- und Umweltausschusses gegeben ist.

Alle Anstalten und Betriebe der Stadt (Einrichtungen, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt wurde, § 62 StR), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

4.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

- 4.2.1. Ankauf und Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu 5.000.000 S;
- 4.2.2. Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist) sowie Bauführungen aller Art bis zu 10.000.000 S; hiezu gehören u.a. auch die Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Bau von Kanalisationsanlagen und von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, Instandsetzungen und Renovierungen;
- 4.2.3. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.1.11. oder 1.2.11. gegeben ist;
- 4.2.4. Entscheidung über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Fahrzeugen, Geräten) für die Bauverwaltung und die Baubehörde bis 5.000.000 S; die Durchführung obliegt der Magistratsabteilung 7;
- 4.2.5. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes im Sinne des Anliegerleistungsgesetzes betreffend Ausstattung von Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und mit Gehsteigen sowie betreffend Errichtung von Hauptkanälen;
- 4.2.6. Entscheidungen über Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs.3 Bau-technikgesetz;
- 4.2.7. Abschluß und Auflösung von Bestandsverträgen und Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz mit einem Jahresentgelt bzw. Entgelt oder Wert bis zu 300.000 S, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 0.1.13. oder 6.2.1. gegeben ist;
- 4.2.8. Abschluß von Prekarien, die öffentliche Interessen in besonderem Maße berühren, sofern nicht

die Zuständigkeit gemäß Punkt 6.2.2. gegeben ist;

- 4.2.9. Ermäßigung von Tarifen, sofern die Ermäßigung 40% des Tarifes und einen Betrag von 100.000 S jährlich nicht übersteigt;
- 4.2.10. Vergabe der Hausbesorgerwohnungen.

PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSS (5) ("Planungsausschuß")

5.1. Wirkungsbereich:

Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Angelegenheiten des "Gesetzes, mit dem das Bebauungsgrundlagengesetz geändert wird und vorübergehend baurechtliche Sonderbestimmungen für die Stadt Salzburg getroffen werden", LGBl.Nr. 34/1991 in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Angelegenheiten der Abteilung 12, soweit es sich um Verträge gemäß §14 Abs.2 ROG 1998 handelt, die nicht unter die Ermächtigung gemäß Punkt 0.5.4. fallen.

Angelegenheiten der Verkehrsplanung in grundsätzlicher Hinsicht (wie Festlegung verkehrspolitischer Zielsetzungen und Maßnahmen, Parkraumbewirtschaftung und Parkraumvorsorge, Maßnahmen bezüglich gesamtstädtischer, stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte) sowie alle Maßnahmen, die die Verkehrssituation in der Stadt Salzburg wesentlich betreffen.

Fragen des öffentlichen Verkehrs.

Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich

- a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
- b) Verordnungen nach § 43 Abs.2a StVO 1960 ("Bewohnerzonen"),
- c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
- d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
- e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs.2a StVO 1960).

Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO

1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs.1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

- a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
- b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs.1 Z.15 StVO 1960) oder
- c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
- d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z.11a StVO 1960) oder
- e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs.2a StVO 1960).

5.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

5.2.1. Angelegenheiten der Verkehrsplanung bezüglich stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte in grundsätzlicher Hinsicht;

5.2.2. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich

- a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
- b) Verordnungen nach § 43 Abs.2a StVO 1960 ("Bewohnerzonen"),
- c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
- d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
- e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs.2a StVO 1960);

5.2.3. Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw. Straßenerhalter (§ 98 Abs.1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

- a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
- b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs.1 Z.15 StVO 1960) oder
- c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
- d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z.11a StVO 1960) oder
- e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs.2a StVO 1960);

5.2.4. Feststellung der Bebaubarkeit in Aufschließungsgebieten gemäß § 24 Abs.1 ROG 1998 ("Sofortbebaubarkeit").

ALTSTADT- UND UMWELTAUSSCHUSS (6)

6.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl.Nr. 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz).

Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungs-Verordnung, BGBl.Nr. 401/1982.

Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten u.dgl., sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt.

Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs.2 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.

Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Planung, Gestaltung und Pflege von städtischen Grünanlagen.

Grundsätzliche Fragen der Pflege und Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt.

Information über Maßnahmen und Angelegenheiten, die den Wirkungskreis des Ausschusses berühren.

6.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

6.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten u.dgl., sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;

- 6.2.2. Abschluß von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt;
- 6.2.3. Stellungnahme der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Verfahren betreffend Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten.

KONTROLLAUSSCHUSS (7)

7.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten des Kontrollamtes (§ 52 Abs.1 StR).

7.2. Ermächtigung zur Beschlußfassung:

- 7.2.1. Behandlung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
- 7.2.2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt;
- 7.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes;
- 7.2.4. Kenntnisnahme des jährlichen Prüfungsprogrammes des Kontrollamtes."

Artikel II

(Magistratsgeschäftsordnung)

Gemäß § 33 Abs. 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr.47/1966 idF LGBl.Nr. 69/1992, wird die **Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO** (Beschuß des Gemeinderates vom 25. September 1952, Amtsblatt Nr. 42/1952, zuletzt geändert durch Beschuß des Gemeinderates vom 10. September 1997, Amtsblatt Nr. 18/1997)

mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1998

abgeändert wie folgt (**MGO-Novelle 1998**):

1.) § 7a hat samt Überschrift neu zu lauten:

"§ 7a

Ermächtigung von Bediensteten

(1) Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte werden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit bei den zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen im Rahmen der ihnen jeweils auf Grund des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten durch den Magistratsdirektor und die Abteilungsvorstände vertreten.

(2) Darüberhinaus können sich der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte im Sinne des § 33 Abs.5 Stadtrecht unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit auch durch Amtsleiter, Amtsstellenleiter und letztlich auch durch einzelne Bedienstete vertreten lassen. Derartige Ermächtigungen können für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten oder auch im Einzelfall schriftlich erteilt werden, wobei der Abteilungsvorstand über solche Ermächtigungen eine schriftliche Evidenz zu führen hat; im hoheitlichen (behördlichen) Vollzugsbereich für Gruppen von Angelegenheiten ergehende Ermächtigungen sind dem Magistratsdirektor zur Kundmachung im Amtsblatt schriftlich mitzuteilen."

2.) In § 38 Abs.3 hat die **lit.a** neu zu lauten:

"a) Urkunden im Sinne des § 42 Abs.2 und 3 StR; diese Schriftstücke sind gemeinsam mit dem Magistratsdirektor und einem im Sinne des § 42 Abs.2 StR bestimmten Mitglied des Gemeinderates zu unterfertigen;"

3.) In § 38 Abs.9 wird

a) im **ersten Satz** der Ausdruck "den Betrag von S 1,000.000,-" durch den Ausdruck "den Betrag von 2,000.000 S" ersetzt, und

b) im **dritten Satz** der Ausdruck "den Betrag von S 500.000,-" durch den Ausdruck "den Betrag von 2,000.000 S" ersetzt.

Artikel III

(Übergangsbestimmungen zur GGO)

Die bisher **in Geltung stehende Ermächtigung** des Stadtsenates gemäß dem bisherigen **Punkt 1.2.13.** des Anhanges zur GGO (Ermächtigung des Stadtsenates zur Entscheidung über Berufungen bzw. über Devolution-santräge gemäß § 73 AVG), ist im Sinne der Übergangsbestimmung des Artikel II Abs.8 der Stadtrechts-Novelle 1996, LGBl.Nr. 16/1997, **auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens** der in Artikel II Abs.3 der Stadtrechts-Novelle 1996 angeführten Bestimmungen über die **Allge-**

meine Berufungskommission bzw. der unter Artikel I erfolgten Neufassung des Anhanges zur GGO auf zu diesem Zeitpunkt in zweiter Instanz (im Gemeinderat) **anhängige Verfahren weiterhin anzuwenden.**

Der Bürgermeister:
Dr. Josef Dechant

Magistrat Salzburg
Zahl: ZV/00/23393/98/5

Salzburg, 16. April 1998

Betrifft:
Kinder- und Zwangsarbeit;
Änderung der Vergabeordnung

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. April 1998 beschlossen:

„Die Vergabeordnung 1990, Gemeinderatsbeschluß vom 14.11.1990 i.d.F. des Beschlusses vom 3.11.1997 wird wie folgt abgeändert:

- I. In § 18 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. j) durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue lit. k) angefügt:
k) Angebote, bei denen der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die IAO-Übereinkommen Nr. 29 und 105 (Zwangsarbeit) sowie Nr. 138 (Kinderarbeit) durch Produzenten oder Lieferanten besteht, es sei denn der Bieter macht glaubhaft, daß derartige Verstöße nicht vorliegen. Die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung von Lieferanten bzw. Produzenten gilt als Glaubhaftmachung.
Angebote, bei denen zweifelsfrei ein Verstoß gegen die oben angeführten IAO-Übereinkommen nachgewiesen werden kann, sind in jedem Fall auszuschneiden.
- II. Die Abänderung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Für den Bürgermeister:
DDr. Winfried Wagner
Senatsrat

Ihr direkter Draht zur
Info-Z-Redaktion
(0662) 8072-2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/05/26716/98/2

Salzburg, 9. April 1998

Betrifft:
Öffentliche Straßenbeleuchtung; Feststellung des Preises einer durchschnittlichen Straßenbeleuchtungsanlage gem. § 3 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 1. April 1998 beschlossen:

Gem. § 3 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl. Nr. 77/1976, wird der Preis einer durchschnittlichen Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindegebiet für die ab 15.1.1998 errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen per Längenmeter mit S 1.420,-- festgestellt.

Für den Bürgermeister
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/28527/98/1

Salzburg, 17. April 1998

Offenes Verfahren

Die Stadtgemeinde Salzburg, Abteilung 6/03-Hochbauamt schreibt für die Hauptschule Maxglan I und II – Generalsanierung – die Bauspenglerarbeiten sowie die Fassadenanstricharbeiten öffentlich aus.

Teilnahmeberechtigt sind alle Firmen, die einschlägige Arbeiten mit der entsprechenden Konzession durchführen können und über genügend qualifizierte Arbeitskräfte verfügen.

Die Angebotsunterlagen (einschließlich Pläne) können ab 4.5.1998 im Hochbauamt der Stadtgemeinde Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 5, im Hof rechts, Eingang 7 A, 3. Stock (Lift), behoben werden.

Die Angebote sind bis spätestens **18.5.1998**, 9.00 Uhr, in der Haupteinlaufstelle im Schloß Mirabell, Erdgeschoß, Zimmer 43 einzureichen.

Die Angebotsverhandlung findet am selben Tag öffentlich um 10.10 Uhr für die Bauspenglerarbeiten und um 10.20 Uhr für die Fassadenanstricharbeiten im Hochbau-

amt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7 A (im Hof rechts), 3.OG, Sitzungszimmer statt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. W. Hebsacker e.h.
Baudirektor

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/29103/98

Salzburg, 17. April 1998

Offenes Verfahren

Die Stadtgemeinde Salzburg, Abteilung 6/03-Hochbauamt schreibt für die Andräschule die Bodenvermörtelung unter bestehenden Fundamenten öffentlich aus.

Teilnahmeberechtigt sind alle Firmen, die einschlägige Arbeiten mit der entsprechenden Konzession durchführen können und über genügend qualifizierte Arbeitskräfte verfügen.

Die Angebotsunterlagen (einschließlich Pläne) können ab 4.5.1998 im Hochbauamt der Stadtgemeinde Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 5, im Hof rechts, Eingang 7 A, 3. Stock (Lift), nach Vorlage eines Zahlscheines mit dem Vermerk: Konto-Nr. 17004 der Salzburger Sparkasse, Verwendungszweck: Andräschule Bodenvermörtelung unter bestehenden Fundamenten – VAS 2.03300.817000. 2 sowie den Betrag von S 200,-- behoben werden.

Die Angebote sind bis spätestens **18.5.1998**, 9,00 Uhr, in der Haupteinlaufstelle im Schloß Mirabell, Erdgeschoß, Zimmer 43 einzureichen.

Die Angebotsverhandlung findet am selben Tag öffentlich um 10,00 Uhr im Hochbauamt, Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7 A (im Hof rechts), 3.OG, Sitzungszimmer statt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.Ing. W. Hebsacker e.h.
Baudirektor

Baubehörde
Bürgerberatung
Ihr direkter Draht
8072-3330

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33527/98/1

Salzburg, 22 April 1998

Betrifft:

Öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren) zur Errichtung der Gebietskanalisation Grabenbauernweg und Gebietskanalisation Pointing

Offenes Verfahren

Die Stadtgemeinde Salzburg, Abteilung für Bauverwaltung, schreibt die Bauarbeiten zur Errichtung der Gebietskanalisation Grabenbauernweg und Gebietskanalisation Pointing einschließlich Herstellung der Hauskanalanschlüsse im Sinne der Richtlinien zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft öffentlich aus:

Baumumfang:

ca. 1130 lfm PVC-Kanal DN 200 bis 300
ca. 70 lfm PVC-Hausanschlußkanäle DN 200

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Bauarbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Dienstag, den 12.5.1998, beim Kanal- und Gewässeramt des Magistrates Salzburg, Faberstraße 11, 2. Stock, Zimmer 3, während der Amtsstunden gegen Bezahlung mittels Erlagschein in Höhe von S 1.200,-- (inkl. 10 % UST) behoben werden. Die Einzahlung hat auf das Postscheckkonto 1889.206 oder das Girokonto 17004 bei der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichung der Angebote:

Spätestens Dienstag, 9.6.1998, 10.00 Uhr

Haupteinlaufstelle Schloß Mirabell
5024 Salzburg, Mirabellplatz, ebenerdig

Angebotsöffnung:

Dienstag, 9.6.1998, 11.00 Uhr

Salzburg,, Faberstraße 11, II. Stock, Zimmer 2
(Besprechungszimmer des Kanal- und Gewässeramtes)

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Walter Hebsacker
Baudirektor

Magistrat Salzburg
 Zahl: 6/03/30136/98/2

Salzburg, 21. April 1998

Offenes Verfahren

Bauvorhaben: Seniorenheim Hellbrunn – Stöckl-Umbau,
 Hellbrunner Straße 28.
Auftraggeber: Stadtgemeinde Salzburg, Schloß Mirabell, 5024 Salzburg

Gewerke:	Kosten der Angebotsunterlagen	Angebotseröffnung am 25.5.1998
BAUMEISTERARBEITEN Abbruch- u. Umbauarbeiten	S 300,--	10.00 Uhr – MA 6/03
TROCKENBAUWEISE	S 300,--	10.10 Uhr – MA 6/03
ZIMMERMANN SARBEITEN	S 200,--	10.20 Uhr – MA 6/03
SCHWARZDECKER-, DACH- DECKER und BAUSPENLGER- ARBEITEN	S 200,--	10.30 Uhr – MA 6/03
SCHLOSSERARBEITEN und KONSTRUKTIVER STAHLBAU	S 200,--	10.40 Uhr – MA 6/03
HEIZUNG/LÜFTUNG und SANITÄRANLAGE	S 300,--	10.00 Uhr – MA 6/05
ELEKTROINSTALLATION (inkl. Beleuchtung, Notbeleuchtungs- anlage, Anbindung an bestehendes Gebäude)	S 300,--	10.15 Uhr – MA 6/05

Baubeginn: September 1998
Baufertigstellung: Dezember 1999

Teilnahmeberechtigt sind alle Firmen, die einschlägige Arbeiten mit der entsprechenden Konzession durchführen können, über genügend qualifizierte Arbeitskräfte verfügen und in der Lage sind, im Haustechnikbereich eventuell erforderliche Störungsbehebungen innerhalb kürzester Zeit auszuführen..

Die Angebotsunterlagen (einschließlich Pläne) können ab 4.5.1998 in der Hubert-Sattler-Gasse 5 (Aufgang 7 A im Hof, Eckstiege rechts - Lift) für BAUMEISTER-/TROCKENBAU-/ZIMMERMANN S-/SCHWARZDECKER- und SCHLOSSERARBEITEN im Hochbauamt, 3. Stock für HEIZUNGS-/SANITÄR- UND LÜFTUNGSANLAGE sowie ELEKTROINSTALLATION im Maschinenamt – 2. Stock nach Vorlage eines Zahlscheines mit dem Vermerk: Konto-Nr. 17004 der Salzburger Sparkasse, Verwendungszweck: Seniorenheim Hellbrunn – Umbau Stöckl (das jeweilige Gewerk) – VAS 2.03300.817000. 2 behoben werden.

Die Angebote sind bis spätestens 25.5.1998, 9.00 Uhr, in der Haupteinlaufstelle im Schloß Mirabell, Erdgeschoß, Zimmer 43 einzureichen.

Die Angebotsverhandlungen finden am selben Tag öffentlich zwischen 10.00 Uhr und 10.40 Uhr in den jeweiligen Ämtern (Hochbauamt – 3. Stock, Maschinenamt - 2. Stock) in der Hubert-Sattler-Gasse 5, Eingang 7 A (im Hof rechts), statt.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. W. Hebsacker e.h.
 Baudirektor

Bauansuchen und Bauanzeigen

Vom 6. April bis 19. April 1998

Alpenstraße 108, Gst. 812/2, KG Morzg, Connect Austria Ges. f. Telekommunikation GmbH, Jakob-Haringer-Straße 8, Basisstation für Mobilfunknetz, PV: Spirk & Partner, (05/00/33581/98).

Am Eichetwald 42, Gst. 1507/9, KG Maxglan, Robert Reiter, Am Eichetwald 42, Garagenneubau mit überdachtem Abstellplatz, PV: -, (05/00/33714/98).

Amselstraße, Gst. 2253/2, KG Hallwang II, Hubert Neuwirth, Gabelsbergerstraße 25, Wohnhausneubau 5 WE., PV: GmbH. N-Bau, (05/00/34481/98).

Auerspergstraße 7, Gst. 1041, KG Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Dacheindeckungsenergieerneuerung, Fassaden- und Balkonsanierung, PV: -, (05/00/33183/98).

Bergheimer Straße 10, Gst. 1130/51, KG Salzburg, Katharina Huber, Bergheimer Straße 10, Umbau, PV: Arch. Wolfgang Pessl, (05/00/33625/98).

Bäckerstraße 3, Gst. 5/12, KG Bergheim II, Helmut Brunner, Bäckerstraße 3, 5101 Salzburg, Gastgarten-Sitzplatzüberdachung, PV: -, (05/00/34738/98).

Carl-Orff-Straße 13, Gst. 10/34, KG Leopoldskron, Hermann und Anita Greiss, Carl-Orff-Straße 2, Wohnhausneubau, PV: Arch. Ludwig Kofler, (05/00/33198/98).

Dossenweg 59, Gst. 470/2, KG Morzg, Thomas Schmidlechner, Dossenweg 59, Anbau, Pferdeboxen überdacht, Wagenremise, Überdachung, PV: Johann Schober, (05/00/33383/98).

Dr.-Gmelin-Straße 50, Gst. 99/57, KG Maxglan, Mag. Veselko Prlic, Dr.-Gmelin-Straße 50, Wintergarten, PV: Otto Kanz, (05/00/33506/98).

Eichetstraße, Gst. 717/4, KG Maxglan, Dr. Frank und Gerhild Walz, Eichetstraße 16, Einfamilienhausneubau-Autoabstellplatz, PV: GmbH. Griffnerhaus, (05/00/34576/98).

Fischhornstraße 7, Gst. 406/39, KG Morzg, Maria-Theresia Tischer, Appenzellerstraße 95, 81475 München, Garagenvordachänderung, PV: Arch. W. Brüning, (05/00/33818/98).

Franz-Josef-Straße 9, Gst. 1072, KG Salzburg, Mag. Bernd Lang, Gnigler Straße 54, Eingangsvordach, PV: -, (05/00/34679/98).

Franz-Ofner-Straße 14 C, Gst. 498/13, KG Itzling, Sieglinde Moser, Franz-Ofner-Straße 14c, Gartenmauererrichtung, PV: Bmst. Josef Budin, (05/00/34280/98).

Gaglhamerweg 25 A, Gst. 1831/1, KG Bergheim II, Annemarie Domann, Gaglhamerweg 25a, Garagentoreinbau-Schließung des Carports, PV: Felix Streitwieser, (05/00/34450/98).

General-Keyes-Straße 32, Gst. 2404/12, KG Lieferung II, Dr. Herbert Schatzl, General-Keyes-Straße 32, 2 Balkone, PV: Arch. Dipl.-Ing. Dr. Volkmar Burgstaller, (05/00/33048/98).

Georg-Muffat-Straße 8, Gst. 2409/43, KG Salzburg, Thomas Baumgartner, Georg-Muffat-Straße 4, Wohnhausneubau, PV: Arch. Jungwirth & Unterberger, (05/00/33576/98).

Giselakai 39, Gst. 563, KG Salzburg, KR. Martin Kaindl, Walsersweg 12, 5071 Wals, Dachbodenausbau, PV: Arch. Erich Fally, (05/00/32980/98).

Gneiser Straße, Gst. 531/6, KG Morzg, Mag. Reiner Kaschl, Schwarzenbergpromenade 39 a, Wohnhausneubau, Haus 1, PV: Arch. Kaschl & Mühlfellner, (05/00/33743/98).

Gneiser Straße, Gst. 531/6, KG Morzg, Mag. Reiner Kaschl, Schwarzenbergpromenade 39 a, Wohnhausneubau, Haus 2, PV: Arch. Kaschl & Mühlfellner, (05/00/33745/98).

Gorianstraße 15, Gst. 839/18, KG Maxglan, Karl Sturm, Schopperstraße 23, Geräteschuppen, PV: -, (05/00/34570/98).

Heinrich-Haubner-Straße 9, Gst. 438/13, KG Maxglan, Liselotte Habersatter, Heinrich-Haubner-Straße 9, Carport, PV: Graspöckner & Hutterer, (05/00/33579/98).

Hellbrunner Straße 28, Gst. 2066/1, KG Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Um- und Anbau, DG Ausbau (Seniorenheim Hellbrunnerstr.), PV: -, (05/00/33177/98).



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 49, Folge 8/1998

30. April 1998

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro Spannlang, Bessarabierstraße 33/II/15, Tel. 435209, Fax 420306. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Imbergstraße 35 A, Gst. 1973/2, KG Salzburg, Peter und Edith Steffny, Imbergstraße 35a, Wände versetzen, PV: -, (05/00/33133/98).

Judengasse 1, Gst. 33, KG Salzburg, Librodisk Handels AG, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wr. Neudorf, Änderungen (geringfügig) im 2. OG, PV: Arch. Wolfgang Huber, (05/00/33766/98).

Lagerhausstraße 18, Gst. 1304/10, KG Salzburg, Martin Berger, Leopoldskronstraße 13 c, Terrassenanbau, PV: -, (05/00/33676/98).

Linke Glanzeile 9 A, Gst. 4/21, KG Maxglan, Mag. Christoph Tinzl, Hans-Prodinger-Straße 13/17, Wohnhauszubau, PV: GmbH Reisinger, (05/00/33838/98).

Makartplatz 3, Gst. 955, KG Salzburg, Salzburger Kredit-u. Wechselbank AG., Schwarzstraße 32, Umbauarbeiten 1.OG, PV: Bmst. Robert Gabriel, (05/00/33110/98).

Max-Ott-Platz 4, Gst. 1083, KG Salzburg, Connect Austria Ges. für Telekommunikation GmbH, Jakob-Haringer-Straße 8, Mobilfunkstation, PV: Spirk & Partner, (05/00/33734/98).

Mirabellplatz 8, Gst. 929, KG Salzburg, Austrotel Hotelbetriebs Ges.m.b.H., Mirabellplatz 8, Umwidmung, PV: -, (05/00/33108/98).

Müllner Hauptstraße 48, Gst. 3255, KG Salzburg, Bundesland Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, Garagenneubau, PV: Arch. Volker Leitner, (05/00/34459/98).

Naumanngasse, Gst. 42/32, KG Morzg, Andreas Rotter, Naumanngasse 31, Wohnhausneubau, PV: Bmst. R. Birgmann, (05/00/33152/98).

Nonnberggasse 3, Gst. 206, KG Salzburg, Benediktinen-Frauenstift Nonnberg, Nonnberggasse 2, Dachneueindeckung, PV: -, (05/00/33737/98).

Nonntaler Hauptstraße 42, Gst. 2328, KG Salzburg, Benediktinenstift Nonnberg, Nonnberggasse 2, Wohnungsumbau-Sanierung 1.OG., PV: Hinteregger, (05/00/34652/98).

Paris-Lodron-Straße 16, Gst. 899, KG Salzburg, Dr. Sabine Lexer-Koitz, Flurweg 9, Umbau der bestehenden Ordination, PV: Pharmador, (05/00/34532/98).

Plainstraße 125, Gst. 498/26, KG Itzling, Kolpingfamilie Salzburg-Zentral, Postfach 42, 5162 Obertrum am See, Fahrradabstellplatz-Überdachung, PV: Arch. Rössmann, (05/00/34476/98).

Riedenburger Straße 7 A, Gst. 3004/4, KG Salzburg, Dipl.-Ing. Franz Mittermayr, Riedenburger Straße 7a, Gartenhütte, PV: -, (05/00/34295/98).

Roseggerstraße 2, Gst. 3352/5, KG Salzburg, Connect Austria Ges. f. Telekommunikation GmbH, Jakob-Haringer-Straße 8, Basisstation für Mobilfunknetz, PV: Spirk & Partner, (05/00/33583/98).

Rosengasse 3, Gst. 3492/39, KG Salzburg, Salzburger Siedlungswerk, Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft, Friedensstraße 1a, Überdachte-Fahrradabstellräume, PV: Arch. Erich Wagner, (05/00/34761/98).

Söllheimer Straße 1, Gst. 2665/2, KG Hallwang II, M & N Wohnbau GesmbH., Gabelsbergerstraße 25,

Wohnhausumbau u. Sanierung, PV: GmbH. & Co.OHG N-Bau, (05/00/34342/98).

Söllheimerbachweg 9, Gst. 2284/10, KG Hallwang II, Liselotte Mondre, Söllheimerbachweg 9, Wintergartenanbau, PV: GesmbH. Wiesner-Hager, (05/00/34358/98).

Schillinghofstraße 30, Gst. 308/20, KG Gnigl, Josef Vockenhuber, Schillinghofstraße 30, Wintergarten, PV: -, (05/00/33761/98).

Sebastian-Stöllner-Str. 27, Gst. 1554/1, KG Maxglan, Günter Schneider, Sebastian-Stöllner-Str. 27, Carport, PV: STM Plan, (05/00/33431/98).

Seitenbachweg 12, Gst. 2192/63, KG Hallwang II, Ing. Werner und Sonja Nowotny, Seitenbachweg 12, Gartenlaubenüberdeckung-Änderung, PV: -, (05/00/34441/98).

Sigmund-Haffner-Gasse 15, Gst. 325, KG Salzburg, Orden der Franziskaner, Franziskanergasse 5, Säulenentfernung (Befristet auf 1 Jahr), PV: Bmst. Wilfried Huemer, (05/00/34433/98).

St.-Vitalis-Straße 14, Gst. 1165/3, KG Maxglan, Manfred und Ehrentraud Zehentner, St.-Vitalis-Straße 14, Umwidmung Garage in Lagerraum, PV: -, (05/00/34286/98).

Steinerstraße, Gst. 993/7, KG Maxglan, Kainz Immobilien-Entwicklung und Betreuung Gesellschaft mbH., Mölckhofgasse 6, Wohnhauserrichtung 5 WE und 11 Tiefgaragenstellplätze, PV: Bmst.Dipl.Ing. Wilhelm Gloger, (05/00/34328/98).

Vom 16. März bis 5. April 1998

Vogelweiderstraße 65 A, Gst.1652/7, KG Salzburg, Pharma-Glas Koniakowsky & Kuehr GmbH, Vogelweiderstraße 65 a, Aufstockung Bürotrakt, PV:Bau Holzer, (05/00/32921/98).

Ziegelstadelstraße 53, Gst.541/12, KG Aigen I, Elfriede Beran, Ziegelstadelstraße 53, Haustürvordach, PV:Josef Führer, (05/00/32252/98).

Heizungsanlagen

Alpenstraße 142, Gst.749/23, KG Morzg, Autohaus Traintinger Ges.m.b.H., Landstraße 2b, Ölfeuerung, PV:BPB Bauberatung, (05/00/30965/98).

Gessenbergstraße 12, Gst.1094/7, KG Lieferung II, Werner Hekerens, Gessenbergstraße 12, Ölfeuerung, PV:-, Bauführer:Hans Peter Berger, (05/00/30960/98).

Mönchsberg 17, Gst.2585/1, KG Salzburg, Dr. Widrich Gerheid, Mönchsberg 17, Erdlagertanks, PV:-, Bauführer:Herbert Sturm, (05/00/32018/98).

Schmiedingerstraße 32, Gst.2150/6, KG Lieferung II, Günther Gachowetz, Schmiedingerstraße 32, Ölfeuerung, PV:-, Bauführer:Karl Jäger, (05/00/31884/98).

Amt für Statistik
Ihr direkter Draht
8072-2091